

Univ.-Prof. Dr. **Richard Potz**  
*Universität Wien*

## **Das Grundrecht auf Religionsfreiheit**

Die in der Wissenschaftstheorie insbesondere für die empirischen Wissenschaften entwickelte Unterscheidung zwischen Entstehungs-, Rechtfertigungs- und Wirkungszusammenhang bietet auch interessante heuristische Aspekte für die Darstellung der Besonderheiten des Menschenrechts auf Religionsfreiheit.

Hinsichtlich ihres Entstehungszusammenhangs haben Grund- und Freiheitsrechte im Allgemeinen und Religionsfreiheit im Besonderen Antwortcharakter angesichts der mit religiösen Konflikten und der Etablierung des neuzeitlichen Staates verbundenen Herausforderungen. Sie bilden gleichsam das notwendige „Korrekturprogramm“ der Moderne.

Grundrechte weisen aber über die Bindung an ihren Ursprung hinaus, so werden durch die Religions- und Gewissensfreiheit Überzeugungen und Verhaltensweisen geschützt, welche meist die Identität der handelnden Person in fundamentaler Weise berühren, und es gilt daher ein besonders sensibles Grundrecht rechtsdogmatisch einzuordnen. Damit ist ein Rechtfertigungszusammenhang gegeben.

Wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in ständiger Rechtsprechung festhält, dass die in der Religionsfreiheit wurzelnde autonome Existenz von Religionsgemeinschaften unabdingbar für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft sei, dann ist Religionsfreiheit schließlich demokratiepolitisch in einen bemerkenswerten Wirkungszusammenhang gestellt, der auch in einem religionsfreundlichen Religionsrecht seinen Niederschlag finden muss.